

Richtlinie für die Abwicklung von Schäden durch große Beutegreifer

Geschäftszahl/ LW-LR-1950/97-2025

Innsbruck, 02.04.2025

RICHTLINIE

für die Abwicklung von Entschädigungsleistungen bei Schäden, die durch große Beutegreifer verursacht wurden

(Entschädigungsrichtlinie Große Beutegreifer)

1. Zweck der Entschädigungsleistungen

Die Rückkehr der durch die FFH-Richtlinie unter Schutz gestellten großen Beutegreifer Bär (*ursus arctos*), Wolf (*canis lupus*), Luchs (*lynx lynx*) und Goldschakal (*canis aureus*) bringt in der vielfältig genutzten Tiroler Kulturlandschaft verschiedenste, große Herausforderungen und Konflikte mit sich. Zwar findet sich im § 19 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF. die Verpflichtung des Tierhalters zum Schutz seiner vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebrachten Tiere vor Raubtieren, jedoch ist die Umsetzung dieser Verpflichtung in der Praxis, insbesondere auf Weide- und Almflächen herausfordernd und nicht immer möglich. Die Entschädigungsrichtlinie umfasst deshalb den Ausgleich von Schäden und den damit verbundenen materiellen Verlust der Betroffenen, die von den großen Beutegreifern Bär, Wolf, Luchs und Goldschakal verursacht werden. Die unterstützenden Maßnahmen sollen die negativen Auswirkungen der großen Beutegreifer, insbesondere auf die Tiroler Land und Almwirtschaft, verringern.

2. Gegenstand der Entschädigungsleistungen

Entschädigt werden folgende Schäden, die durch die großen Beutegreifer Bär, Wolf, Luchs oder Goldschakal entstanden sind bzw. unmittelbar auf einen großen Beutegreifer zurückzuführen sind:

- 2.1. Schäden an Nutztieren, Herdenschutz- und Hütehunden und Bienenvölkern
- 2.2. Schäden aufgrund der Abgängigkeit oder des Absturzes von Nutztieren infolge eines Angriffes von großen Beutegreifern
- 2.3. Aufwendungen für Bergungen, die zwingend mittels Hubschrauber durchgeführt werden müssen
- 2.4. Sachschäden, die direkt durch einen großen Beutegreifer verursacht wurden (bspw. Bienenstock, Weideeinrichtung etc.)
- 2.5. Mehraufwendungen betreffend Futterkosten bei vorzeitigem Almatrieb aufgrund von Nutztierrißen
- 2.6. Allfällige Schadenersatzansprüche nach § 54 Tiroler Jagdgesetz 2004 für nachweislich festgestellte Schäden an Nutztieren, welche durch einen Goldschakal verursacht wurden

3. Mitteilungen und sachverständige Abklärung des Verdachtes auf das Vorkommen von großen Beutegreifern

Mitteilungen zu potentiell von großen Beutegreifern verursachten Rissen oder sonstigen Schäden auf Tiroler Landesgebiet sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Amtstierärztinnen bzw. die Amtstierärzte der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Abteilung Landesveterinärdirektion sowie allfällige weitere von der Tiroler Landesregierung beauftragte Personen beurteilen als sachverständige Begutachter von Rissverdachtsfällen die gemeldeten Schäden.

Bei Vorliegen eines konkreten Verdachtes auf Schadenverursachung durch einen großen Beutegreifer werden durch die beauftragten Sachverständigen möglichst Vor-Ort-Begutachtungen durchgeführt und die Ergebnisse der Befundung schriftlich festgehalten. Bei Bedarf wird Probenmaterial für eine DNA-Analyse genommen. Die betroffenen Tierhalter bzw. -eigentümer erhalten bei Rissen bzw. Schäden, bei welchen ein konkreter Verdacht auf Beteiligung eines großen Beutegreifers vorliegt, vom Amtstierarzt bzw. von der Amtstierärztin ein Informationsschreiben sowie die erforderlichen Formulare für ein Ansuchen auf Entschädigungszahlung. Die genannten Unterlagen werden im Zuge der Rissbegutachtung oder nach Einlangen eines allfälligen DNA-Analyseergebnisses übermittelt.

4. Abgeltung von Schadenfällen

Die Antragsteller haben sämtliche Ansuchen und Unterlagen zur Abgeltung von Schadenfällen bei der im Amt der Tiroler Landesregierung für die Abwicklung zuständigen Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht einzubringen.

Das Ansuchen muss, zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Aufstellung der Tiere bzw. des Sachschadens, etc.) innerhalb von zwei Monaten

- nach Schadeneintritt bzw.
- bei abgängigen Tieren nach dem Almatrieb bzw.
- bei der Förderung der Futterkosten nach erfolgtem vorzeitigem Almatrieb (Beachte: Die Meldung des vorzeitigen Almatriebs hat innerhalb von 14-Tagen bei der zuständigen Abteilung zu erfolgen),

jedenfalls jedoch bis 1. Dezember einlangen.

Findet das Schadereignis nach dem 15. November eines Jahres statt, so kann ein entsprechender Antrag, unter Einhaltung der zweimonatigen Frist, im Folgejahr berücksichtigt werden.

Eine verspätete Antragstellung von 01. bis spätestens 31. Dezember, kann allenfalls aliquot d.h. mit max. 50% der errechneten Entschädigungssumme oder auf Basis einer Empfehlung der Schadenkommission berücksichtigt werden.

Anträge welche bis 01.12. einlangen, werden noch im selben Jahr abgearbeitet und ausbezahlt.

Anträge welche von 01.12 bis 31.12. des Antragsjahres einlangen, werden im Folgejahr abgearbeitet und ausbezahlt, sofern im Haushalt des Folgejahres dafür Mittel vorgesehen sind.

Diese Regelung ist für Schadenfälle ab 01. Dezember 2024 anzuwenden.

Anspruchsberechtigt sind Tiroler Tierhalter bzw. -eigentümer. Schadereignisse außerhalb Tirols können nur abgegolten werden, sofern eine dieser Richtlinie entsprechende Bestätigung eines amtlichen Organs vorgelegt werden kann. Andere als die obgenannten Tierhalter, welche von einem Schadereignis in Tirol betroffen sind, können – nach Maßgabe der budgetären Mittel – nur insofern entschädigt werden, als eine Entschädigung nicht bereits durch eine entsprechende Stelle eines anderen Bundeslandes bzw. Landes erfolgt.

4.1. Schäden an Nutztieren und Sachschäden durch große Beutegreifer, Bergekosten

Schäden an Nutztieren werden nur abgegolten, wenn diese ordnungsgemäß mit einer gültigen Nummer gemäß der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 i.d.g.F. gekennzeichnet wurden. Schäden an noch nicht gekennzeichneten Jungtieren werden nur dann abgegolten, wenn das betreffende Tier von einem dafür beauftragten Sachverständigen begutachtet wurde und dies entsprechend erfasst worden ist.

Schäden an Nutztieren (Risse, Verletzungen oder erzwungene Abstürze) sowie Sachschäden werden nur abgegolten, wenn diese nachweislich durch einen großen Beutegreifer verursacht wurden oder für dessen Beteiligung hinreichende Indizien sprechen. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden durch einen großen Beutegreifer verursacht wurde, ist durch Sachverständige zu beurteilen. Die fachliche Endbeurteilung erfolgt in der Regel durch die Abteilung Landesveterinärdirektion (oder bei jener Abteilung, die im Falle der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung deren Aufgaben übernimmt). Die Nachmeldung von getöteten Nutztieren, die bei der Rissbegutachtung noch nicht erfasst wurden, kann nur berücksichtigt werden, wenn diese innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt.

Die Abgeltung von Schadenfällen bei Nutztieren erfolgt entsprechend der Anlage zu dieser Richtlinie („Nettokostensätze für die Abgeltung von Nutztierrißen durch große Beutegreifer“). Darüberhinausgehende Schadenssummen bis maximal € 10.000 sind seitens des Geschädigten nachzuweisen bzw. gutachterlich festzustellen und werden mit maximal 80% ersetzt.

Die Abgeltung von nachweislich durch große Beutegreifer entstandene Sachschäden erfolgt im Ausmaß von 100% des entstandenen Schadens und grundsätzlich in der Höhe von maximal € 3.000,-.

Die Abgeltung von aufgrund von Verletzungen an Nutztieren entstanden tierärztlichen Behandlungskosten erfolgt im Ausmaß der tatsächlich angefallenen Kosten, jedoch höchstens bis zu 200% der gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten Kostensätze bzw. bis maximal € 3.000,-. Tierärztliche Behandlungskosten werden in einem Behandlungszeitraum von 4 Wochen nach Schadeneintritt abgegolten. Verendet das Tier nach dieser Zeit ist keine weitere Entschädigung möglich.

Zu den Kosten durch Tier- bzw. Kadaverbergungen, die zwingend mittels Hubschrauber durchgeführt werden müssen, wird ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von maximal € 250,- je Schadereignis gewährt.

Allfällige Schadenersatzansprüche nach § 54 Tiroler Jagdgesetz 2004 für nachweislich festgestellte Schäden an Nutztieren, welche durch einen Goldschakal verursacht wurden, werden zur Gänze entschädigt und erfolgt eine Schadloshaltung des Jagdausübungsberechtigten aus diesem Rechtstitel.

4.2. Abgängige oder abgestürzte Nutztiere und nicht nachweislich durch große Beutegreifer verursachte Schäden in Gebieten mit einem gesicherten Vorkommen von großen Beutegreifern

In einem Gebiet mit einem gesicherten Vorkommen großer Beutegreifer und allenfalls örtlich konzentrierter Schadenfälle können, sofern ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang gegeben ist, abgängige oder abgestürzte, nicht aufgefundene Tiere, sowie Schäden an Nutztieren (insbesondere in Form von Rissen), die wahrscheinlich, jedoch nicht mit ausreichender Sicherheit von einem großen Beutegreifer verursacht wurden, im Ausmaß von 50% gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie („Nettokostensätze für die Abgeltung von Nutztierrißen durch große Beutegreifer“) abgegolten werden.

4.3. Vorzeitiger Almbetrieb

Bei örtlich konzentriertem Auftreten von Nutztierrißen durch große Beutegreifer kann das Land Tirol einen vorzeitigen Almbetrieb von Weidetieren, insbesondere von Schafen und Ziegen, zur Prävention weiterer Risse empfehlen. Ebenfalls können Tierbesitzer einen vorzeitigen Almbetrieb von Weidetieren, insbesondere von Schafen und Ziegen, zur Prävention weiterer Risse eigenständig veranlassen.

Erfolgt ein entsprechender Almadtrieb mindestens zwei Wochen vor dem ursprünglich geplanten Almadtrieb, können die betroffenen Tierhalter bzw. -eigentümer um die Förderung der durch den Almadtrieb entstandenen Futterkosten ansuchen. Die Futterkosten werden für jenen Zeitraum gefördert, in dem die Tiere aufgrund einer zu großen Rissgefahr nicht mehr länger auf der Alm gehalten werden können. Der vorzeitig erfolgte Almadtrieb ist innerhalb 14 Tagen der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, oder bei jener Abteilung, die im Falle der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung deren Aufgaben übernimmt, zu melden. Eine Abgeltung kann bis längstens 14 Tage vor Einlangen der Meldung rückwirkend erfolgen.

Förderbar sind die Grundfutterkosten und ein pauschaler Manipulationsaufwand für die zusätzliche Futterbesorgung, die dem Tierhalter durch den umgehenden bzw. verführten Almadtrieb entstehen. Berechnungsbasis ist der durchschnittliche Bedarf an Trockenmasse pro RGVE.

4.4. Schadenkommission

Für nicht eindeutig geklärte Schadenfälle (Zweifelsfälle), in denen aufgrund der sachverständigen Einschätzung, insbesondere der Amtstierärztin bzw. des Amtstierarztes, nicht festgestellt werden kann, ob eine Schadenverursachung durch einen großen Beutegreifer vorliegt bzw. wahrscheinlich ist, ist in Abstimmung mit dem zuständigen Regierungsmitglied bei der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht, oder bei jener Abteilung, die im Falle der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung deren Aufgaben übernimmt, am Ende der jeweiligen Alm bzw. Weidesaison eine Schadenkommission einzurichten. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, wobei je ein Mitglied von der Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht und der Abt. Landesveterinärdirektion und der Abteilung Agrarwirtschaft zu entsenden ist. Das vierte und fünfte Mitglied wird von der Landwirtschaftskammer Tirol entsandt. Die Schadenkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In besonderen Fällen, etwa bei Schäden an Bienenstöcken, kann ein weiteres Mitglied (bspw. ein Mitglied des Imkereiverbandes) mit beratender Stimme beigezogen werden.

Es obliegt der Schadenkommission, die Höhe der Entschädigung im Anlassfall den konkreten Umständen entsprechend festzusetzen. Eine Beschlussfassung ist auch im Wege eines Umlaufbeschlusses nach Bedarf möglich.

Anlage: Nettokostensätze für die Abgeltung von Nutztierrißen durch große Beutegreifer 2025

Nettokostensätze für die Abgeltung von Nutztierrißen durch große Beutegreifer 2025

Die Preise werden nach Tierart (Rind, Schaf und Ziege), alters- und geschlechtsbezogen auf Basis von durchschnittlichen Versteigerungspreisen ermittelt. Ergänzend werden den Eigentümern für den durch den Riss entstandenen Aufwand (Tiersuche, Fahrtkosten, Kadaverentsorgung, ...) zusätzlich € 50,- pro entschädigtem Tier pauschal ausbezahlt.

Die Tabellen 1 bis 3 regeln die Standardkostensätze zur Bestimmung des Wertes von Schafen, Ziegen und Rindern zur Schadenabgeltung im Jahr 2025 und gilt bis zum Vorliegen neuer Standardkostensätze für 2026.

Die Bezugsbasis bei Schafen und Ziegen bilden die Preise der regulären Versteigerungen im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des vergangenen Kalenderjahres aller Tiroler Versteigerungen des Schaf- und Ziegenzuchtverbandes.

Tabelle 1 - Schafe

Nummer Tierkategorie	Tierkategorie	Euro Basis Versteigerungs- preise	Bezugsbasis Versteigerungs- preise (Faktor)	Euro Auszahlung inkl. Aufwand- entschädigung
1	Weibliches Schaf Herdbuch >1 Jahr	500,-	1,0	550,-
2	Weibliches Schaf nicht Herdbuch >1 Jahr	350,-	0,7	400,-
3	Weibliches Jungtier ½ - 1 Jahr	250,-	0,5	300,-
4	Lamm/Mastlamm < ½ Jahr	130,-	pauschal	180,-
5	Widder Herdbuch >1 Jahr	1.350,-	1,0	1.400,-
6	Widder zur Zucht nicht Herdbuch >1 Jahr	470,-	0,35	520,-
7	Männliche Jungtier ½ - 1 Jahr und Mastwidder >1 Jahr	170,-	pauschal	220,-

Tabelle 2 - Ziegen

8	Weibliche Ziege Herdbuch >1 Jahr	350,-	1,0	400,-
9	Weibliche Ziege nicht Herdbuch >1 Jahr	250,-	0,7	300,-
10	Jungtier ½ - 1 Jahr	175,-	0,5	225,-
11	Kitz bis ½ Jahr	90,-	pauschal	140,-
12	Bock Herdbuch >1 Jahr	1100,-	1,0	1150,-
13	Bock zur Zucht nicht Herdbuch >1 Jahr	385,-	0,35	435,-

Die Bezugsbasis bei Rindern bilden die Preise der regulären Versteigerungen vom 01.01. bis 31.12. des vergangenen Kalenderjahres aller Tiroler Versteigerungen des Rinderzuchtverbandes.

Tabelle 3 - Rinder

14	Kühe, Erstlingskühe und Kühe frisch	2.450,-	1,0	2.500,-
15	Nutztiere (Kühe und Kalbinnen)	1.900,-	1,0	1.950,-
16	Kalbinnen > 20 Monate bis Abkalbung	2.300,-	1,0	2.350,-
17	Jungkalbinnen > 12 – 20 Monate	1.600,-	Mittelwert	1.650,-
18	Jungkalbinnen > 6 – 12 Monate	950,-	1,0	1000,-
19	Kälber bis ½ Jahr	550,-	1,0	600,-
20	Herdbuchstiere zur Zucht	2.950,-	1,0	3.000,-

Liegen für einzelne Tiere Rechnungen aus dem Zukauf vor, dann können diese für maximal fünf Jahre nach dem Zukauf als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, wobei die Schadenabgeltung in einer Höhe von maximal 30 % über angeführten Standardkostensätzen erfolgt.

Für Schäden an Nutztieren, die von großen Beutegreifern seltener angegriffen werden, wird in vergleichbarer Art und Weise eine Schadenermittlung durchgeführt. Nullipare Jungtiere, für die es keine offiziellen bzw. nachvollziehbaren Verkaufspreise gibt, werden mit maximal 50% des Verkaufserlöses von erwachsenen Tieren ersetzt. Die Höchstsumme, die für ein Tier, egal welcher Tierart, ausbezahlt wird, liegt grundsätzlich bei € 3.000,-. Darüberhinausgehende Schadenssummen bis maximal € 10.000 sind seitens des Geschädigten nachzuweisen bzw. gutachterlich festzustellen und werden mit maximal 80% ersetzt.